



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 7 / 2012

Ausgabedatum: 21.05.2012

Inhalt

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil – Slavistik	S. 409
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang – Besonderer Teil – Slavistik	S. 411

Fortsetzung Seite 408

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Konferenzdolmetschen	S. 413
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Religionswissenschaft	S. 425
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft	S. 431
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil – Deutsche Philologie	S. 433
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geowissenschaften	S. 435
Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Chemie	S. 437
Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geographie	S. 439
Promotionsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Juristische Fakultät	S. 441
Promotionsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	S. 463

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
– Besonderer Teil –
Slavistik

vom 18. April 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil – Slavistik vom 21. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2011, S. 851), beschlossen.

Der Rektor hat am 18. April 2012 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird folgender Absatz 1a) neu eingefügt:

„Im Bachelor-Studiengang Slavistik ist ein Teilzeitstudium möglich.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
– Besonderer Teil –
Slavistik

vom 18. April 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang – Besonderer Teil – Slavistik vom 21. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2011, S. 891), beschlossen.

Der Rektor hat am 18. April 2012 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird folgender Absatz 1a) neu eingefügt:

„Im Master-Studiengang Slavistik ist ein Teilzeitstudium möglich.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Konferenzdolmetschen

vom 18. April 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 13. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Juni 2009, S. 751) beschlossen.

Der Rektor hat am 18. April 2012 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
 - (2) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über vier Semester. Die Vorlesungszeit im dritten Semester ist zur anschließenden Anfertigung der Masterarbeit auf zwei Monate begrenzt. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

2. In § 3 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

- (5) Im Rahmen des Master-Studiengangs Konferenzdolmetschen werden folgendes Sprachangebot bzw. die folgenden Kombinationsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt:

Für Deutsch als A-Sprache werden folgende B- und C-Sprachen angeboten:

A-Sprache	B-Sprache	C-Sprache
Deutsch	Englisch	Englisch
Deutsch	Französisch	Französisch
Deutsch	Italienisch	Italienisch
Deutsch	Portugiesisch	Portugiesisch
Deutsch	Russisch	Russisch
Deutsch	Spanisch	Spanisch
Deutsch	Japanisch	Japanisch

Andere A-Sprachen sind auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. Zulassungsausschusses möglich. Für Deutsch als B-Sprache werden hierbei folgende Kombinationen angeboten oder angestrebt:

A-Sprache	B-Sprache	C-Sprache
Englisch	Deutsch	Französisch
Englisch	Deutsch	Spanisch
Französisch	Deutsch	Englisch
Italienisch	Deutsch	Englisch
Japanisch	Deutsch	Englisch
Portugiesisch	Deutsch	Englisch
Russisch	Deutsch	Englisch
Spanisch	Deutsch	Englisch

Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen eine der im Studiengang angebotenen Sprachen als Muttersprache haben. Für sie ist Deutsch dann B-Sprache und Englisch C-Sprache (außer bei Englisch als A-Sprache). Bei der Sprachwahl Japanisch werden die erforderlichen Lehrveranstaltungen in Kooperation mit dem Institut für Japanologie im Zentrum für Ostasienwissenschaften bereitgestellt.

3. In § 11 wird als Absatz 3 wie folgt eingefügt; die darauf folgenden Absätze verschieben sich entsprechend:
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den vom Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

4. In § 13 Absatz 2 wird Punkt 1 wie folgt neu gefasst:
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Umfang von 70 LP,
 2. [...].
5. In § 16 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
- (3) Der Prüfling muss spätestens eine Woche nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung die Master-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der vorgesehene Bearbeitungszeitraum ist das verkürzte 3. Semester einschließlich der anschließenden vorlesungsfreien Zeit.
6. In § 20 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen dieses Termins erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Modularisierung des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen

Legende:

Sem. = Semester

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte, ein LP entspricht einer Workload von 30 h

Ktz = Kontaktzeit

VNP = Vorbereitungs-/Nachbereitungszeit, Prüfungsleistung

h = Stunden/Workload

Kurstypen und Leistungspunkte:

Vorlesung	2 LP
Wissenschaftliche Übung Dolmetschen	3 LP
Seminar	6 LP

Modul	Sem.	SWS	LP	Ktz	VNP
Methodische Grundlagen des Dolmetschens und Dolmetschwissenschaft, Pflichtmodul	1.-3.	6	18	90 h	450 h
Methodische Grundlagen des Dolmetschens und Dolmetschwissenschaft (Seminar)	1	2	6	30 h	150 h
Dolmetschwissenschaft bzw. Kultur- oder Sprachwissenschaft - B-Sprache (Seminar)	2	2	6	30 h	150 h
Dolmetschwissenschaft bzw. Kultur- oder Sprachwissenschaft - C-Sprache (Seminar)	3	2	6	30 h	150 h
Dolmetschen I, Pflichtmodul	1	12	18	180 h	360 h
B-Sprache (4 wiss. Übungen: Simultandolmetschen B-A, Konsekutivdolmetschen B-A, Simultandolmetschen A-B, Konsekutivdolmetschen A-B)	1	8	12	120 h	240 h
C-Sprache (2 wiss. Übungen: Simultandolmetschen C-A, Konsekutivdolmetschen C-A)	1	4	6	60 h	120 h
Dolmetschen II, Pflichtmodul	2	12	18	180 h	360 h
B-Sprache (4 wiss. Übungen: Simultandolmetschen B-A, Konsekutivdolmetschen B-A, Simultandolmetschen A-B, Konsekutivdolmetschen A-B)	2	8	12	120 h	240 h
C-Sprache (2 wiss. Übungen: Simultandolmetschen C-A, Konsekutivdolmetschen C-A)	2	4	6	60 h	120 h
Dolmetschen III, Pflichtmodul	3	12	18	180 h	360 h
B-Sprache (4 wiss. Übungen: Simultandolmetschen B-A, Konsekutivdolmetschen B-A, Simultandolmetschen A-B, Konsekutivdolmetschen A-B)	3	8	12	120 h	240 h
C-Sprache (2 wiss. Übungen: Simultandolmetschen C-A, Konsekutivdolmetschen C-A)	3	4	6	60 h	120 h
Dolmetschen IV, Pflichtmodul	4	12	18	180 h	360 h
B-Sprache (4 wiss. Übungen: Simultandolmetschen B-A, Konsekutivdolmetschen B-A, Simultandolmetschen A-B, Konsekutivdolmetschen A-B)	4	8	12	120 h	240 h
C-Sprache (2 wiss. Übungen: Simultandolmetschen C-A, Konsekutivdolmetschen C-A)	4	4	6	60 h	120 h

Übergreifende Kompetenzen	1+2+3+4	8	8	120 h	120 h
4 wiss. Übungen (je 2 SWS): - Bei Sprachwahl Japanisch: Ü Notizentechnik I, Ü Public Speaking, Ü Professionalisierung und Berufsethik, Ü Kontrastive Terminologiearbeit Japanisch oder Ü Notizentechnik II - Bei allen anderen Sprachen: Ü Public Speaking, Ü Notizentechnik I + II, Ü Professionalisierung und Berufsethik					
Masterarbeit, Pflichtmodul	3+4		15		
Dolmetschbezogenes Praktikum bei einer Konferenz, Pflichtmodul	2+3	4	3	60 h	30 h
Mündliche Abschlussprüfung, bestehend aus 3 Teilprüfungen: - kulturwissenschaftliche Studien (B-Sprache), - kulturwissenschaftliche Studien (C-Sprache), - Dolmetschwissenschaft	4		2		
Mündliche Abschlussprüfung im Dolmetschen, bestehend aus 6 Teilprüfungen; siehe § 18	4		2		
Summe		66	120 LP		

Erweiterung der fachsprachlichen Kompetenz:

Zur Erweiterung der fachsprachlichen Kompetenz wird den Studierenden außerdem der Besuch von 4 SWS (2 Lehrveranstaltungen) aus den Bereichen der Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, der Rechtswissenschaften, der Technik und Politikwissenschaft empfohlen.

Erläuterungen:

1. Das Modul **Methodische Grundlagen des Dolmetschens und Dolmetschwissenschaft** (fächerübergreifend) umfasst:

einen Überblick über die dolmetschwissenschaftliche Literatur im Kontext der kognitiven Linguistik zur Unterstützung der Entwicklung der eigenen Lernkompetenz. Grundlage ist die Kenntnis der Interaktion der Subkompetenzen. Das Seminar im Rahmen des Moduls vermittelt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Stand der Dolmetsch-/Übersetzungswissenschaft und Forschung in spezifischen Teilgebieten. Es dient der Vorbereitung auf die Master-Arbeit.

Des Weiteren werden folgende Themenbereiche behandelt:

Notationssysteme (fächerübergreifend): Analyse der Tiefenstrukturen des Textes mit Hilfe von Content Mapping, mnemotechnische Strategien und Notationssysteme.

Einführung in Themen der Professionalisierung wie Argumentationsstrategien zur Durchsetzung adäquater Arbeitsbedingungen, Berufsethik (Schweigepflicht, Parteinahme, Copyright) sowie Relais-Konstellationen, Kabinentechnik, Organisatorisches wie Buchführung (Gewinn&Verlust-/Umsatzsteuer.) und Verträge, Einladung von professionellen Konferenzdolmetscherinnen und -dolmetschern sowie von Bedarfsträgern aus Internationalen Organisationen, Bundesministerien und Konferenzberatungen zu Präsentationen.

2. Die **Dolmetschkompetenz** wird in den Modulen Methodische Grundlagen des Dolmetschens und Dolmetschwissenschaft und insbesondere in den Modulen Dolmetschen I, II, III und IV vermittelt.

Modul Dolmetschen I

Simultan- und Konsektivdolmetschen aus der B- und C-Sprache in die A-Sprache und aus der A- in die B-Sprache, Strategien des Umgangs mit unterschiedlichen Registern und Textsorten, wissenschaftlich fundierte Reflexion der Dolmetschprozesse (z.B. Text-isotopie- und Themenprogression, syntaktische, lexikalische und textsortenspezifische Antizipation, Clozing und Inferenz-Strategien), terminologische Generik/ Spezifikstrategien, Krisenstrategien, Sprachpsychologie.

Modul Dolmetschen II

Ausbau der Grundkoordination der simultanen und konsekutiven Prozesse bei Steigerung der Textlänge und der logischen, rhetorischen sowie syntaktisch-terminologischen Komplexität. Erarbeitung einer fachlichen, terminologischen und strategischen Grundstruktur für die gängigsten Textsorten mit Ausbau der Differenzierungsfähigkeit. Studieninternes Praktikum.

Modul Dolmetschen III

Erarbeitung einer fachlichen, terminologischen und strategischen Grundstruktur für die gängigsten Fachtextsorten. Vorbereitung auf das Dolmetschen bei wissenschaftlichen Fachkongressen, Bilanz-Pressekonferenzen oder Internationalen Organisationen (Recherchetechniken, Textvorbereitung für das Simultandolmetschen mit Unterlagen, Text-, Terminologie- und Wissensorganisation, Verwendung von Originalmaterial verschiedener Veranstaltungen). Identifikation strategischer Entscheidungen und Fehleranalyse vor dem Hintergrund der spezifischen Aufgabe. Mediendolmetschen (TV), Dolmetschen vom Manuskript, Relais-Schaltungen bei komplexen Sprachmatrizes. Studieninternes Praktikum (Dolmetschkonferenz).

Modul Dolmetschen IV

Dolmetschübungen zur Vorbereitung auf die Prüfungsleistung und das in der Praxis geforderte Leistungsniveau. Feinschliff der Präsentation und Ausbau der Strategien für den Umgang mit anspruchsvollem Redematerial auf professioneller Ebene. Einführung in Themen der Berufsethik und Professionalität wie Vertragsgestaltung und Verhandlungsstrategien, qualitätsfördernde Arbeitsbedingungen, Marktstruktur und Organisatorisches wie G&V/USt. Präsentationen professioneller Konferenzdolmetscher sowie von Bedarfsträgern aus Internationalen Organisationen, Bundesministerien und Konferenzberatungen.

Modul Notizentechnik/Public Speaking/Professionalisierung und Berufsethik (4 wiss. Übungen)

Im Bereich des Public Speaking werden professionelle sprecherische Präsentationstechniken behandelt. Hierzu zählen Stimmbildung (z. B. Intonation, Prosodie, Haltung), Rhetorik, Argumentationsformen und ein überzeugendes mündliches Auftreten.

Im Bereich der Notizentechnik werden wissenschaftlich fundierte Notationssysteme für Konsekutivdolmetschen behandelt, ausgebaut und die Fähigkeit zur Analyse der Tiefenstrukturen des Textes mit Hilfe von Content Mapping und mnemotechnischen Strategien vertieft.

In der Übung Terminologie und Übersetzen Japanisch (nur bei Sprachwahl Japanisch) werden Problembereiche der fachsprachlichen Kommunikation, der Terminologierecherche und -aufbereitung sowie der Übersetzung Japanisch-Deutsch mit Blick auf Mündlichkeit und Schriftlichkeit behandelt.

In den Veranstaltungen zur Professionalisierung und Berufsethik wird eine theoretische und praktische Einführung in die Performanz erst ermöglichenden Kriterien gegeben, z.B. notwendige Arbeitsbedingungen für gelingendes Simultandolmetschen, Vertragsgestaltung und Verhandlungsstrategien, Marktstruktur und Bezug zur Berufspraxis. Präsentationen professioneller Konferenzdolmetscher sowie von Bedarfsträgern aus internationalen Organisationen, Bundesministerien und Organisatoren von Dolmetscherteams ergänzen das Angebot.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Master-Studiengang Konferenzdolmetschen an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Jahre die bisherigen Regelungen. Die Regelung zu § 11 Abs. 3 tritt abweichend davon mit Veröffentlichung in Kraft.

Heidelberg, den 18. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Religionswissenschaft

vom 18. April 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 2007 (GBl. 2009, S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende Zweite Änderungssatzung für den Master-Studiengang Religionswissenschaft vom 4. April 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23.05.07, S. 1293), geändert am 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Juni 2008, S. 411), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. April 2012 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz wird wie folgt neu gefasst: „...sowie die Vermittlung der Theorien und Methoden zur Erforschung dieser Religionsformen.“
2. In § 3 Abs. 4 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Das Begleitfach kann auch entweder durch das Modul M6a (Spezialisierungsmodul Variante 1: Forschungsorientiert) oder durch das Modul M6b (Spezialisierungsmodul Variante 2: Berufsorientiert) ersetzt werden.“
3. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 3 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend: „(3) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“

4. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Multiple Choice Fragen sind nicht zulässig.“

5. In § 13 Abs. 2 wird unter Ziffer 2 folgender Halbsatz neu angefügt: „...Leistungspunkten, sofern nicht die in Anlage 1 Tabelle 2 aufgeführte religionswissenschaftliche Spezialisierung gewählt wurde.“

6. In § 18 Abs. 4 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst und Nummer 3 gestrichen: „2. Theorien und Ansätze der Religionswissenschaft: Untersuchung eines Elements religionswissenschaftlicher Theoriebildung anhand von religionsgeschichtlichen Fallbeispielen.“

7. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W= Wahlmodul, LP = Leistungspunkte, V = Vorlesung, HS = Hauptseminar, OS = Oberseminar, Koll = Kolloquium, Ü = Übung, Pr = Praktikum

Die einzelnen Module werden im Modulhandbuch für alle Varianten des Master-Studiengangs ausgewiesen.

Tabelle 1: 70 LP auf fachbezogene Module im Master-Studiengang Religionswissenschaft

Modul	Veranstaltung	P / WP / W	Empfohl. Semester	LP
M 1 Vertiefung in Theorien, Methoden und Ansätze der Religionswissenschaft	HS/ OS	P	1. – 3.	10
M 2 Vertiefung in Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft	HS/ OS	P	1. – 3.	10
M 3 Vertiefung in Religionsgeschichte	HS/ OS/ V	P	1. – 3.	10
M 4 Religiöse Transformationsprozesse	HS/ OS/ V	WP	1. – 3.	12
M 5 Religiöse Konstellationen der Gegenwart	HS/ OS/ V	WP	1. – 3.	12
M 7 Examenskolloquium	Koll	P	3. – 4.	6
M 8 Masterarbeit		P	4	30
M 9 Mündliche Abschlussprüfung		P	4	10
Begleitfach				20
Insgesamt				120

Tabelle 2: 90 LP auf fachbezogene Module im Master-Studiengang Religionswissenschaft

Modul	Veranstaltung	P / WP / W	Empfohl. Semester	LP
M 1 Vertiefung in Theorien, Methoden und Ansätze der Religionswissenschaft	HS/ OS	P	1. – 3.	10
M 2 Vertiefung in Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft	HS/ OS	P	1. – 3.	10
M 3 Vertiefung in Religionsgeschichte	HS/ OS/ V	P	1. – 3.	10
M 4 Religiöse Transformationsprozesse	HS/ OS/ V	WP	1. – 3.	12
M 5 Religiöse Konstellationen der Gegenwart	HS/ OS/ V	WP	1. – 3.	12
M 6a Spezialisierungsmodul Variante 1: Forschungsorientiert	HS/ OS/ V	WP	1. – 3.	20
M 6b Spezialisierungsmodul Variante 2: Berufsorientiert	HS/ V/ Ü / Pr	WP	2. – 3.	
M 7 Examenskolloquium	Koll	P	3. – 4.	6
M 8 Masterarbeit		P	4	30
M 9 Mündliche Abschlussprüfung		P	4	10
Insgesamt				120

Tabelle 3: Module für das Begleitfach Religionswissenschaft

Modul	Veranstaltung	P / WP / W	Empfohl. Semester	LP
M 1 Vertiefung in Theorien, Methoden und Ansätze der Religionswissenschaft	HS/ OS	WP	1. – 3.	20
M 2 Vertiefung in Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft	HS/ OS	aus M1 – M3 zwei Module à 10 LP		
M 3 Vertiefung in Religionsgeschichte	HS/ OS/ V			

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Master-Studiengang Religionswissenschaft an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden auf Antrag noch bis zu zwei Jahre die bisher geltenden Regelungen Anwendung.

Heidelberg, den 18. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Übersetzungswissenschaft

vom 18. April 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft vom 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. August 2011, S. 697, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. April 2012 erteilt.

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wählbare Sprachen sind Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch, sowie (jedoch nur als C-Sprache) Portugiesisch. Deutsch ist in jedem Fall als A-Sprache oder als B-Sprache zu wählen.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
– Besonderer Teil –
Deutsche Philologie**

vom 18. April 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil – Deutsche Philologie vom 12. November 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. November 2010, S. 1821), geändert am 21. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. August 2011, S. 811), beschlossen.

Der Rektor hat am 18. April 2012 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird folgender Absatz 1a) neu eingefügt:

„Im Bachelor-Studiengang Deutsche Philologie ist ein Teilzeitstudium möglich.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Geowissenschaften**

vom 18. April 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geowissenschaften vom 10. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11.03.09, S. 317), geändert am 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2012, S. 79) beschlossen.

Der Rektor hat am 18. April 2012 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

In § 21 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Dritte Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Chemie**

vom 18. April 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Chemie vom 21. Januar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2009, S. 247), zuletzt geändert am 09.02.12 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 269), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. April 2012 erteilt.

Artikel 1

In § 21 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Dritte Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Geographie**

vom 18. April 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geographie vom 09. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12.07.2010, S. 673), zuletzt geändert am 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 271) beschlossen.

Der Rektor hat am 18. April 2012 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

In § 18 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Promotionsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für die Juristische Fakultät**

vom 20. April 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende Promotionsordnung für die Juristische Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. April 2012 erteilt.

§ 1 Promotion

Die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) auf Grund von Promotionsleistungen oder ehrenhalber.

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen dienen dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Sie bestehen in einer rechtswissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

§ 3 Promotionsausschüsse

- (1) Die Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Promotionsausschuss. Er besteht aus den dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, Privatdozentinnen und Privatdozenten.
- (2) In den in §§ 8 Abs. 3, 13 Abs. 3, 19 Abs. 2, 20 und 21 geregelten Fällen entscheidet der erweiterte Promotionsausschuss. Er besteht aus allen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät. Die emeritierten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren gehören ihm mit beratender Stimme an.
- (3) Vorsitzender der Promotionsausschüsse ist die Dekanin beziehungsweise der Dekan.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion wird auf Antrag zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. den erfolgreichen Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaft; die Erste oder Zweite juristische Staatsprüfung oder die Erste juristische Prüfung muss mit mindestens der Note "vollbefriedigend" im Sinne der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391) (JAPrO) in der Fassung vom 20. April 2005 (GBl. S. 402) bestanden sein. Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium an einer anderen Universität abgeschlossen haben und an der dortigen Fakultät infolge ihrer Examensnote zur Promotion nicht zugelassen sind, stehen Bewerberinnen und Bewerbern ohne vollbefriedigendes Examen gleich;
 2. den Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse (so genanntes Latinum) und
 3. ein Studium von mindestens zwei Semestern Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg.

- (2) Von den Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin in begründeten Ausnahmefällen Befreiung erteilt werden. Eine Befreiung vom Erfordernis eines vollbefriedigenden Examens soll nur gewährt werden, wenn nach dem Studiengang, nach den vorgelegten Seminarzeugnissen, nach dem Arbeitsplan und nach dem Urteil eines der Fakultät angehörenden Professors oder Privatdozenten oder einer der Fakultät angehörenden Professorin oder Privatdozentin anzunehmen ist, dass der Bewerber oder die Bewerberin für die geplante wissenschaftliche Arbeit geeignet ist. Eine Befreiung nach Satz 2 kommt nicht in Betracht, wenn weder in der Ersten juristischen Staatsprüfung beziehungsweise Ersten juristischen Prüfung noch in der Zweiten juristischen Staatsprüfung mindestens 6,5 Punkte (befriedigend) als Endnote erzielt wurde. Eine Befreiung vom Erfordernis ausreichender Lateinkenntnisse setzt den Nachweis sonstiger Fähigkeiten voraus, die entsprechend dem Latinum geeignet sind, dem Kandidaten oder der Kandidatin Zugang zu den Grundlagen der Rechtswissenschaft, insbesondere auf den Gebieten der Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie oder der Rechtsvergleichung, zu verschaffen.

§ 5 Bewerber und Bewerberinnen mit Fachhochschulabschluss

- (1) Wer ein rechtskundliches Studium an einer Fachhochschule abgeschlossen hat, wird abweichend von § 4 zur Promotion zugelassen, wenn er seine oder sie ihre besondere Qualifikation in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweist. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs.2 Satz 3 findet Anwendung.

- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass
1. das Studium nach dem Studienplan und der Prüfungsordnung der Fachhochschule mindestens zu zwei Dritteln rechtskundliche Fächer umfasst und sich auf das Zivil-, das Straf- und das öffentliche Recht erstreckt,
 2. die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber
 - a) ausweislich der in der Abschlussprüfung der Fachhochschule erreichte Gesamtnote zu den besten 10 von Hundert der Prüfungsteilnehmer zählt,
 - b) während des Eignungsfeststellungsverfahrens an einem rechtswissenschaftlichen Seminar der Fakultät teilgenommen und ein mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser bewertetes, schriftlich ausgearbeitetes Referat erstattet hat und
 - c) die schriftliche Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 3 bestanden hat.
- (3) Die schriftliche Prüfung im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) findet alljährlich in der dritten Septemberwoche statt. An ihr kann teilnehmen, wer die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a) und b) genannten Voraussetzungen erfüllt und sich bis zum 31. Juli desselben Jahres angemeldet hat. Es ist je eine Aufsichtsarbeit im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht anzufertigen. Die Aufsichtsarbeiten sind in einem Termin zu schreiben. Sie entsprechen in der Schwierigkeit den Aufsichtsarbeiten der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden je Aufsichtsarbeit. Die Aufgaben werden vom Dekan oder der Dekanin gestellt und von jeweils zwei von ihm oder ihr bestimmten Prüfern oder Prüferinnen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen begutachtet; für die Benotung gelten § 14 Abs. 2 und § 15 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391);entsprechend; an die Stelle des Landesjustizprüfungsamtes und seines Präsidenten oder seiner Präsidentin tritt der Dekan oder die Dekanin oder ein von ihm oder ihr beauftragter Professor oder eine von ihm oder ihr beauftragte Professorin. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote der drei Arbeiten mindestens „befriedigend“ (7,0) beträgt und keine der Arbeiten mit einer Gesamtnote unter „ausreichend“ (4,0) Punkte bewertet worden ist. Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal und nur insgesamt wiederholen.

- (4) Über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nach Abs. 3 entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademien und der Württembergischen Notarakademie.

§ 6 Ausländische Bewerber und Bewerberinnen

- (1) Ausländer, Ausländerinnen und Staatenlose können in Abweichung von § 4 den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft erwerben, wenn sie
 - 1. ein abgeschlossenes ausländisches juristisches Hochschulstudium nachweisen, über dessen Anerkennung der Promotionsausschuss beschließt; der Abschluss muss der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung mit der Note "vollbefriedigend" im Sinne der JAPrO gleichwertig sein;
 - 2. vier Semester an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, davon mindestens zwei in Heidelberg, Rechtswissenschaft studiert haben;

3. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, die durch eine von der Fakultät anerkannte Sprachprüfung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Deutschkenntnisse ist in einer der folgenden Formen zu führen:
 - Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten *Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang* (DSH) mit mindestens der Note 2,5 (bisheriges Notensystem) beziehungsweise DSH-Stufe 3 (neues Leistungstufensystem);
 - Nachweis des *Kleinen Deutschen Sprachdiploms* des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,5;
 - Nachweis des *Großen Deutschen Sprachdiploms* des Goethe-Instituts;
 - Nachweis der *Zentralen Oberstufenprüfung* des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,5;
 - Nachweis des *Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II* mit mindestens der Gesamtnote 2,5;
 - Nachweis des Tests *Deutsch als Fremdsprache* (TestDaF) mit mindestens der der Note 5 (TestDaFNiveaustufe, TDN) in allen Teilprüfungen;
 - Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,5, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
 - Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ("Feststellungsprüfung") mit mindestens der Note 2,5.

4. an einem rechtswissenschaftlichen Seminar teilgenommen und dabei ein selbständig ausgearbeitetes Referat in deutscher Sprache angefertigt und in der Diskussion verteidigt haben; diese Leistungen müssen mindestens "befriedigend" bewertet worden sein;

5. innerhalb eines Vierteljahres zwei Klausuren angefertigt haben. Von diesen Klausuren muss eine ein Thema aus der deutschen oder römischen Rechtsgeschichte, der Verfassungsgeschichte der Neuzeit, der Rechtsphilosophie, der Rechtssoziologie, der Rechtsvergleichung oder der Allgemeinen Staatslehre behandeln. In der anderen Klausur sind theoretische Fragen des geltenden Rechts aus einem der Pflichtfächer der JAPrO, jedoch nicht aus dem Themenkreis der Dissertation, zu behandeln. Der Bewerber oder die Bewerberin kann für jede Klausur ein Fachgebiet vorschlagen. Die Klausuren werden von je zwei durch den Dekan oder die Dekanin bestellten Prüfern oder Prüferinnen bewertet.

Das Promotionsgesuch wird zurückgewiesen, wenn nicht sämtliche Klausurarbeiten bestanden wurden. Nichtbestandene Klausuren können nur einmal, frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden.

- (2) Deutsche, die ihr juristisches Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, können nur in entsprechender Anwendung von Abs.1 zur Promotion zugelassen werden.
- (3) § 4 Abs.2 gilt sinngemäß. Die Klausuren gemäß Absatz 1 Nr. 5 können durch Klausuren des Heidelberger Aufbaustudienganges für im Ausland graduierte Juristen ersetzt werden.

§ 7 Zulassungsgesuch

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin richtet ein schriftliches Gesuch an den Dekan oder die Dekanin.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. ein Verzeichnis der Studiensemester und der Studienorte;
3. das Reifezeugnis oder ein sonstiges Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung;
4. das Zeugnis über die bestandene Erste oder Zweite juristische Staatsprüfung oder Erste juristische Prüfung, die Nachweise gemäß § 5 Abs. 2 oder die Nachweise gemäß § 6 Abs.1;
5. bei Nichterfüllung der in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen der Nachweis über die Dispenserteilung;
6. eine Erklärung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers, ob sie beziehungsweise er sich bereits einer juristischen Doktorprüfung erfolglos unterzogen hat;
7. eine Erklärung, welchem Fachgebiet sie beziehungsweise er das Dissertationsthema entnehmen will, oder die Dissertation.

Hat sich eine Hochschullehrerin, eine Privatdozentin, ein Hochschullehrer oder ein Privatdozent zur Betreuung der Dissertation bereiterklärt, muss deren beziehungsweise dessen Erklärung mit dem Gesuch eingereicht werden.

(3) Von den Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern nach § 5 können nähere Angaben und Nachweise über ihren Studiengang verlangt werden, soweit dies zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist.

§ 8 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über das Promotionsgesuch entscheidet, falls die Voraussetzungen zweifelsfrei vorliegen oder nicht vorliegen, der Dekan oder die Dekanin. Die Entscheidung über das Zulassungsgesuch ist der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Mit der Zulassung zur Promotion ist sie beziehungsweise er als Doktorand angenommen. Sie beziehungsweise er wird während des Promotionsverfahrens innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren immatrikuliert, wenn sie oder er nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Universität ist. Die Dauer der Immatrikulation kann auf Antrag auf insgesamt höchstens fünf Jahre verlängert werden.
- (3) Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden. Die Entscheidung trifft der erweiterte Promotionsausschuss.

§ 9 Betreuung der Dissertation

- (1) Der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Dissertationsvorhabens. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Bewerbers beziehungsweise der Bewerberin eine Zweitbetreuerin bzw. ein Zweitbetreuer bestellt werden.
- (2) Findet die zur Promotion zugelassene Bewerberin beziehungsweise der zur Promotion zugelassene Bewerber keinen Betreuer, so kann sie beziehungsweise er sich an den Dekan wenden. Dieser bemüht sich, einen Betreuer zu finden.

§ 10 Einreichung der Dissertation

Im Dekanat sind einzureichen:

1. das Original der Dissertation,
2. eine elektronische Fassung der Dissertation,
3. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu § 10 dieser Promotionsordnung,
4. eine von dem Bewerber beziehungsweise der Bewerberin unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung.

§ 11 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige, veröffentlichungsreife rechtswissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache sein. Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses in einer der anderen europäischen Hauptsprachen abgefasst sein, wenn
 - der Gegenstand der Arbeit dies rechtfertigt,
 - drei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten des Faches, dem der Gegenstand der Arbeit zugehört, erklären, zur Begutachtung einer Arbeit in dieser Sprache bereit und in der Lage zu sein und
 - ein Hochschullehrer des betroffenen Faches, der die Sprache als seine Muttersprache schriftlich und mündlich beherrscht, oder eine Hochschullehrerin, auf die dies zutrifft, die Bereitschaft erklärt hat, die Arbeit unter sprachlichen Gesichtspunkten zu begutachten und nach Vorlage der Arbeit vom Promotionsausschuss zum Gutachter oder zur Gutachterin bestellt wird.

Die fremdsprachige Dissertation muss eine ausführliche und aussagekräftige Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

- (2) Der eindeutig abgrenzbare und gesondert bewertbare Beitrag des / der Doktoranden/in zu einer Gemeinschaftsarbeit kann als Dissertation eingereicht werden, wenn er als solcher den Anforderungen an die Dissertation genügt.
- (3) Die Dissertation kann bereits ganz oder zum Teil veröffentlicht sein.

§ 12 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von zwei Personen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten (Berichterstattern oder Berichterstatterinnen) zu begutachten, die der Dekan oder die Dekanin bestellt. Ist die eingereichte Dissertation betreut worden, so ist die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer als Erstberichterstatterin beziehungsweise Erstberichterstatter zu bestellen; das gilt auch dann, wenn er der Fakultät nicht mehr angehört und zur Begutachtung bereit ist. Bei Dissertationen aus Grenzgebieten kann die zweite Berichterstatterin beziehungsweise der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören.
- (2) Die Berichterstatter legen der Fakultät ihre schriftlichen, begründeten Gutachten vor. Sie schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor. Die Begutachtung hat innerhalb eines Zeitraumes von zwei Semestern und dazugehöriger vorlesungsfreier Zeit zu erfolgen.
- (3) Die Dissertation wird nach folgendem Maßstab bewertet:

summa cum laude (5 Punkte) für eine ausgezeichnete Leistung,
magna cum laude (4 Punkte) für eine sehr gute Leistung,
cum laude (3 Punkte) für eine gute Leistung,
satis bene (2 Punkte) für eine befriedigende Leistung,
rite (1 Punkt) für eine ausreichende Leistung,
non rite (0 Punkte) für eine ungenügende Leistung.
Zwischennoten können nicht vergeben werden.

Bei Bewertung mit non rite ist die Ablehnung der Dissertation vorzuschlagen.

- (4) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation erteilen.

§ 13 Auslage und Annahme der Dissertation

- (1) Sprechen sich beide Berichterstatterinnen beziehungsweise Berichterstatter für die Annahme der Dissertation aus, so ist diese mit den Gutachten im Dekanat mindestens zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Hiervon sind die Mitglieder des erweiterten Promotionsausschusses unter Angabe des Titels der Dissertation sowie der Namen und Noten der Berichterstatterinnen beziehungsweise Berichterstatter zu benachrichtigen.
- (2) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist kein Mitglied des erweiterten Promotionsausschusses mit schriftlicher Begründung widerspricht.
- (3) Stimmen die Berichterstatterinnen beziehungsweise Berichterstatter über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht überein (§ 12 Abs. 2) oder widerspricht ein Mitglied des erweiterten Promotionsausschusses (Abs. 2), so entscheidet der erweiterte Promotionsausschuss.

§ 14 Ablehnung und Wiederholung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn sämtliche Berichterstatterinnen beziehungsweise Berichterstatter die Dissertation "non rite" bewerten oder der erweiterte Promotionsausschuss nach § 13 Abs. 3 eine entsprechende Entscheidung trifft. Die Ablehnung ist der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber eine neue oder eine verbesserte Dissertation vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Dekan oder die Dekanin den Termin zur mündlichen Prüfung fest und bestimmt die zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät. Die Erstberichterstatterin beziehungsweise der Erstberichterstatter ist in der Regel als Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmen; sie beziehungsweise er kann dem Prüfungsausschuss auch nach Ausscheiden aus der Fakultät angehören. Das weitere Mitglied darf nicht Berichterstatterin beziehungsweise Berichterstatter sein, aber Hochschullehrerin beziehungsweise Hochschullehrer an einer juristischen Fakultät einer anderen Universität. Er beziehungsweise sie ist zugleich Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender des Prüfungsausschusses.
- (2) Die mündliche Prüfung ist nach Maßgabe der vorhandenen Raumkapazität fakultätsöffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Prüfung auf Antrag der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten nichtöffentlich abgenommen werden.
- (3) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, dass die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat den Gegenstand ihrer beziehungsweise seiner Dissertation und das entsprechende Rechtsgebiet wissenschaftlich durchdrungen hat und zur Darstellung und Verteidigung seiner beziehungsweise ihrer in derselben vertretenen Thesen in der Lage ist. Das Prüfungsgespräch kann sich auch auf die Grundlagenfragen der Rechtswissenschaft erstrecken.
- (4) Jede Kandidatin und jeder Kandidat trägt die wesentlichen Thesen der Dissertation in einem Referat von 15 Minuten Dauer vor. Danach verteidigt sie beziehungsweise er dieselbe gegenüber dem Prüfungsausschuss. Alle Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät können an der mündlichen Prüfung, der Aussprache und der Beratung des Prüfungsergebnisses teilnehmen. Die beziehungsweise der Vorsitzende kann Fragen promovierter Fakultätsmitglieder zulassen.

- (5) Für die mündliche Prüfung gilt § 12 Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die mündliche Leistung mindestens „rite“ bewertet worden ist

- (6) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nichtöffentlich.

- (7) Wer die mündliche Prüfung nicht besteht, kann auf seinen Antrag - frühestens sechs Monate, spätestens 18 Monate seit der mündlichen Prüfung - zu deren Wiederholung zugelassen werden. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§ 16 Ergebnis der Promotion

- (1) Der Prüfungsausschuss benotet die mündlichen Leistungen und setzt die Gesamtnote fest.
- (2) Über die mündliche Prüfung und das Gesamtergebnis wird eine Niederschrift angefertigt.
- (3) Das Gesamtergebnis ergibt sich aus
 - a) der Gesamtnote der Dissertation, mithin aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der von den Gutachtern beziehungsweise Gutachterinnen erteilten Noten, und
 - b) der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, das heißt dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten, aus denen sich das Ergebnis der mündlichen Prüfung errechnet.

Dabei hat die schriftliche Prüfungsleistung 70 %, die mündliche Prüfungsleistung 30 % Gewicht.

Das Gesamtergebnis wird gemäß dem arithmetischen Mittel wie folgt festgesetzt:

4,5 bis 5 Punkte	= summa cum laude
3,50 bis unter 4,5	= magna cum laude
2,50 bis unter 3,5	= cum laude
1,50 bis unter 2,50	= satis bene
1 bis unter 1,50	= rite.

- (4) Die Gesamtnote darf im Falle eines erheblichen Abweichens der Bewertung der sonstigen Promotionsleistungen von der Bewertung der Dissertation die bessere Bewertung der Dissertation höchstens um eine Note überschreiten, die schlechtere Bewertung höchstens um eine Note unterschreiten.
- (5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber gegenüber zu begründen.

- (6) Ist eine der Promotionsleistungen (§ 2) erfolglos wiederholt worden, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

- (7) Nach Ablehnung der Dissertation (§ 14 Abs. 1) oder nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber auf Verlangen innerhalb eines Jahres Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist vor Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis einzuholen. Sie ist von der Dekanin beziehungsweise vom Dekan zu erteilen, wenn die Dissertation in der begutachteten Fassung veröffentlicht werden soll; im Falle von Auflagen entscheidet die Dekanin beziehungsweise der Dekan im Einvernehmen mit der jeweiligen Berichterstatterin beziehungsweise dem jeweiligen Berichterstatter.

- (2) Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber sorgt dafür, dass die für druckreif erklärte Dissertation als Monographie oder vervielfältigtes Manuskript veröffentlicht wird. Das Titelblatt, die Innenseite des Umschlags und die letzte Seite der Dissertation müssen einem Merkblatt der Fakultät entsprechen; davon kann die Dekanin beziehungsweise der Dekan Befreiung erteilen, wenn die Dissertation als Monographie erscheint. Mit Genehmigung der Dekanin beziehungsweise des Dekans und des Erstberichterstatters oder der Erstberichterstatterin kann die Arbeit ganz oder in den wesentlichen Teilen auch in einer Fachzeitschrift oder einem Sammelwerk veröffentlicht werden; dann ist kenntlich zu machen, dass es sich um eine Dissertation handelt. Die Universität Heidelberg veröffentlicht eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation in elektronischer Form und sorgt dafür, dass diese Veröffentlichung dauerhaft frei verfügbar ist.

- (3) Von der veröffentlichten Dissertation sind der Fakultät - auch im Falle des § 11 Abs.3 - innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung fünfundfünfzig Pflichtexemplare in Papierform sowie die Zusammenfassung in elektronischer Form abzuliefern. Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber hat die Erklärung beizufügen, dass die Universität die Zusammenfassung in elektronischer Form veröffentlichen darf und dass keine Rechte Dritter entgegenstehen. Werden die Pflichtexemplare oder die Zusammenfassung nicht fristgerecht eingereicht, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten und begründeten Antrag der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die Dekanin beziehungsweise der Dekan.
- (4) Wird die Dissertation von einem wissenschaftlichen Fachverlag, der eine ausreichende Verbreitung der Arbeit in einer Auflagenhöhe von mindestens 150 Exemplaren gewährleistet, als Monographie veröffentlicht, so kann die Dekanin beziehungsweise der Dekan auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare auf 7 ermäßigen. In diesem Fall steht die Vorlage eines Verlagsvertrages dann der Ablieferung der Pflichtexemplare für die Zwecke des § 18 Absatz 1 Satz 1 gleich, wenn in dem Vertrag der Fakultät ein unmittelbares Recht auf 7 unentgeltliche Pflichtexemplare eingeräumt ist. Wird der Doktorgrad nach Vorlage eines Verlagsvertrags verliehen, so kann die Verleihung widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres 7 unentgeltliche Pflichtexemplare abgeliefert werden. Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Abs. 4 gilt im Falle der Veröffentlichung nach Abs. 2 Satz 3 und nach 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 18 Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Rechtswissenschaft“ („Dr. iur.“)

- (1) Hat die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die Pflichtexemplare rechtzeitig abgeliefert, so wird ihr beziehungsweise ihm der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung des Doktordiploms verliehen. Das Diplom enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und nennt als Promotionstag den Tag der mündlichen Prüfung. Es wird in lateinischer Sprache abgefasst und von der Dekanin beziehungsweise vom Dekan unterschrieben.
- (2) Erst mit Empfang des Doktordiploms wird das Recht zur Führung des Doktorgrades erworben.

§ 19 Verleihung des Grades „Doktor der Rechtswissenschaft ehrenhalber“ („Dr. iur. h.c.“)

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des Rechts einschließlich seiner Grenzgebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung setzt einen Antrag von mindestens zwei Fakultätsmitgliedern voraus. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Promotionsausschuss mit Dreiviertelmehrheit. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt er zwei Berichterstatter beziehungsweise Berichterstatterinnen aus seiner Mitte.
- (3) Die Verleihung des Grades Dr. iur. h. c. erfolgt durch Überreichung des hierfür ausgefertigten Diploms, in welchem die Leistungen des beziehungsweise der Promovierten hervorzuheben sind.

§ 20 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung des Doktordiploms, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung des Doktordiploms, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden; in schwereren Fällen kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft der erweiterte Promotionsausschuss. Vor Beschlussfassung ist die beziehungsweise der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 21 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der erweiterte Promotionsausschuss zuständig.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist die beziehungsweise der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der beziehungsweise dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für die Entziehung des Ehrendoktorgrades entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 2. März 2007 in der Fassung vom 12. November 2010 außer Kraft.

Heidelberg, den 20. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage zu § 10 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung“

gemäß § 10 Nrn. 3 und 4 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt / bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

**Promotionsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für die Fakultät
für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

vom 20. April 2012

Auf Grund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (BGBl. S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende Promotionsordnung für die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. April 2012 erteilt.

- § 1 Promotion**
- § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren**
- § 3 Promotionsausschuss**
- § 4 Zulassungsgesuch, Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin**
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung zur Promotion**
- § 6 Zulassung besonders qualifizierter Fachhochschulabsolventen oder Fachhochschulabsolventinnen, besonders qualifizierter Absolventen oder Absolventinnen eines Bachelorstudienganges und von Absolventen oder Absolventinnen mit ausländischen Abschlüssen**
- § 7 Wissenschaftliche Beratung des Doktoranden bzw. der Doktorandin**
- § 8 Dissertation**
- § 9 Einreichung der Dissertation und Zulassung zur Prüfung**
- § 10 Begutachtung der Dissertation**
- § 11 Auslage der Dissertation und der Gutachten**
- § 12 Bestellung weiterer Gutachter und Gutachterinnen**
- § 13 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten**
- § 14 Prüfungskommission**
- § 15 Entscheidung über die Dissertation**
- § 16 Disputation**
- § 17 Entscheidung über die Disputationsleistung**
- § 18 Ergebnis der Promotion**
- § 19 Wiederholung der Promotionsleistungen**

§ 20 Veröffentlichung und Vervielfältigung der Dissertation

§ 21 Verleihung des Dr. rer. pol.

§ 22 Verleihung des Dr. rer. pol. h.c.

§ 23 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Promotion

- (1) Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad „doctor rerum politicarum“ (Dr. rer. pol.) auf Grund von Promotionsleistungen in den Fächern Politische Wissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften oder „doctor rerum politicarum honoris causa“ (Dr. rer. pol. h.c.) auf Grund von hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einschließlich der angrenzenden Gebiete.
- (2) Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bekennt sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses vom 19. Juli 2005 und setzt diese in angemessener Weise um.
- (3) Der Promotionsausschuss kann in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle – z.B. um die Durchführung eines binationalen oder eines interdisziplinären Promotionsverfahrens zu ermöglichen – Ausnahmen von den nachstenden Bestimmungen beschließen, sofern das LHG nicht entgegensteht.

§ 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (2) Die Promotionsleistungen bestehen in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Promotionsfach (Dissertation) und in einer mündlichen Prüfung (Disputation) in diesem Fach.
- (3) Organe der Fakultät für Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine vom Promotionsausschuss eingesetzte Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotion und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende und je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat am Ende des Sommersemesters für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes, eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin erfolgt unmittelbar danach die Wahl seines Nachfolgers oder seiner Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Promotionsausschusses sind der oder die Vorsitzende sowie vier weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind. Ein Mitglied des Promotionsausschusses kann auch ein Privatdozent oder eine Privatdozentin der Fakultät sein, sofern er oder sie hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig ist. Der Promotionsausschuss wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Anhörung des oder der Betroffenen bleibt davon unberührt.
- (6) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen dem Bewerber oder der Bewerberin oder dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich oder auf elektronischem Wege mit.

§ 4 Zulassungsgesuch, Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin richtet ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Promotion (Zulassungsgesuch) an den Dekan oder die Dekanin.
- (2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 - 1. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang hervorgeht;
 - 2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
 - 3. ein Verzeichnis der Studiensemester, der Studienorte sowie der belegten Lehrveranstaltungen und deren Dozenten bzw. Dozentinnen;
 - 4. das Zeugnis eines Studienabschlusses einer inländischen oder ausländischen Hochschule;
 - 5. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, ob er oder sie sich bereits einer Doktorprüfung erfolglos unterzogen hat;
 - 6. ein Vorschlag für das Thema der Dissertation und eine vom Betreuer oder von der Betreuerin befürwortete Konzeption zur Dissertation.

- (4) Betreuer bzw. Betreuerinnen können Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen der Fakultät sein. Er oder sie sorgt für die wissenschaftliche Betreuung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein in der Regel mindestens mit der Gesamtnote "gut" abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule, in der Regel des Promotionsfaches. Der Studienabschluss wird durch das Zeugnis eines Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamens oder eines gleichwertigen Examens nachgewiesen. Eine analoge Regelung gilt für Master (FH).
- (2) Ist die Gesamtnote nicht mindestens "gut", kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn befürwortende Gutachten von zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen der Fakultät über die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn keine Gesamtnote vorliegt.
- (3) Wenn im Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamen oder in dem als gleichwertig anerkannten Examen das Promotionsfach nicht Hauptfach der Prüfung war, kann der Bewerber oder die Bewerberin vom Promotionsausschuss aufgefordert werden, seine Fachkenntnisse in einem Kolloquium oder durch Bestehen von mindestens zwei Doktorandenkursen nachzuweisen. Auf einen zusätzlichen Nachweis kann verzichtet werden, wenn der Doktorand / die Doktorandin in ein von der Fakultät befürwortetes Promotionskolleg mit strukturiertem Programm eingebunden ist.
- (4) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde. Sie wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen, die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen Privatdozenten oder Privatdozentinnen der Fakultät sind und vom Promotionsausschuss bestellt werden, abgenommen. Die Prüfungsanforderung im Kolloquium wird auf zwei von dem Promotionsausschuss zu wählende fachliche Teilgebiete beschränkt.

- (5) Durch das Kolloquium muss der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie über hinreichende Kenntnisse in dem gewählten Promotionsfach verfügt. Das ist der Fall, wenn das Kolloquium mindestens mit der Gesamtnote "gut" (bis 2,50 einschließlich) bewertet wird. Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der von den Prüfern oder Prüferinnen vorgeschlagenen Einzelnote, wobei nur die Bewertungen "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3), "ausreichend" (4), "nicht ausreichend" (5) gegeben werden können.

- (6) Über einen Zulassungsantrag muss vom Promotionsausschuss während der Vorlesungszeit in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Bei Ablehnung des Zulassungsantrages sind die Gründe dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

- (7) Auf Grund der Zulassung zur Promotion stellt der Dekan oder die Dekanin dem Doktoranden oder der Doktorandin eine Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion aus.

- (8) Die Dissertation soll in der Regel nach drei Jahren eingereicht sein. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern. Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der/die Doktorand/in nach fünf Jahren den erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt, es sei denn, der/die Doktorand/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Dem Doktoranden ist vor einer Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

§ 6 Zulassung besonders qualifizierter Fachhochschulabsolventen oder Fachhochschulabsolventinnen, besonders qualifizierter Absolventen oder Absolventinnen eines Bachelor-Studienganges und von Absolventen oder Absolventinnen mit ausländischen Abschlüssen

- (1) Absolventen oder Absolventinnen fachlich einschlägiger Studiengänge an Fachhochschulen, Berufsakademien, der Württembergischen Notarakademie oder an ausländischen Hochschulen mit nicht kompatiblen Abschlüssen sowie Absolventen eines Bachelor-Studienganges können vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden,
 - a) wenn sie besonders qualifiziert sind und
 - b) in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise wie ein promotionsfähiger inländischer Universitätsabsolvent oder eine Universitätsabsolventin zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind.
- (2) Die in dem in der Regel viersemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt.
- (3) Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin stellt der Promotionsausschuss fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde.

§ 7 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin

- (1) Mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin verpflichtet sich die Fakultät, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema zu bewerten und den Doktoranden bzw. die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (2) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten verpflichtet, Betreuungen zu übernehmen.
- (3) Der Doktorand bzw. die Doktorandin soll dem Promotionsausschuss einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten oder eine Privatdozentin als Betreuer bzw. Betreuerin benennen. Der Promotionsausschuss soll die benannte Person bestellen, wenn diese dazu bereit ist und wenn die vom Doktoranden/der Doktorandin vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion (vgl. § 2 Abs. 1) voraussichtlich erreicht wird.
- (4) Der Doktorand bzw. die Doktorandin und der Betreuer bzw. die Betreuerin verständigen sich über Promotionsthema, Dauer der Promotion sowie auf einen auf drei Jahre angelegten Arbeitsplan. Die Fortschritte des Dissertationsprojektes sollen regelmäßig erörtert werden.
- (5) Auf Antrag des Betreuers oder des Doktoranden/der Doktorandin kann der Promotionsausschuss eine Zweitbetreuerin oder einen Zweitbetreuer bestellen.
- (6) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden und Doktorandinnen in Interdisziplinäre Doktorandenkollegs oder die Durchführung von Workshops der Doktoranden/Doktorandinnen eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte vorgeschrieben werden.

§ 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des Doktoranden oder der Doktorandin zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Promotionsfach nachweisen.

- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann auf schriftlichen Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen der Fakultät möglich ist. Der Promotionsausschuss hat die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät von seiner Entscheidung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sofern eine Dissertation mit Zustimmung des Promotionsausschusses in einer anderen Sprache vorgelegt wird, hat der Promotionsausschuss die Auflage zu erteilen, eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache vorzulegen, in der die Untersuchungsziele, die angewandten Methoden und die Untersuchungsergebnisse dargestellt werden.

§ 9 Einreichung der Dissertation und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Dissertation und gegebenenfalls eine Zusammenfassung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 sind in fünffacher Ausfertigung beim Promotionsausschuss einzureichen; ein weiteres Exemplar der Dissertation muss in elektronischer Form in einem überprüfbareren Format eingereicht werden.
- (2) Mit der Einreichung der Dissertation hat der Doktorand oder die Doktorandin schriftlich einzureichen,
 1. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 1 dieser Promotionsordnung,
 2. ein vom Antragsteller/von der Antragstellerin unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung gemäß der Anlage 2 dieser Promotionsordnung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung.
- (3) Die Dissertation kann bereits ganz oder zum Teil veröffentlicht worden sein.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen nicht vollständig sind,
 3. eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.
- (5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 1. der Doktorand bzw. die Doktorandin bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
 2. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen; der Betreuer oder die Betreuerin ist in der Regel einer der Gutachter oder Gutachterinnen. Die Bestellung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

- (2) Die Gutachter oder Gutachterinnen müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen nach § 44 Abs. 1 LHG oder Privatdozenten oder Privatdozentinnen sein. Sie sollen in der Regel der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen können als Gutachter oder Gutachterinnen bestellt werden, wenn sie bei der Beratung des Doktoranden oder der Doktorandin für die Dissertation mitgewirkt haben. Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen anderer Fakultäten der Universität Heidelberg können mit ihrem Einverständnis als Gutachter oder Gutachterinnen bestellt werden, wenn in der Dissertation an andere Fächer angrenzende Stoffgebiete bearbeitet worden sind. Über die Bestellung von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen anderer Universitäten oder damit vergleichbarer wissenschaftlicher Hochschulen sowie unabhängige Forschungsgruppenleiterinnen bzw. Forschungsgruppenleiter, die eine entsprechende Position im Sinne von § 44 Abs. 1 Ziffer 1 oder Abs. 2 Ziffer 2 des Landeshochschulgesetzes innehaben, beschließt der Promotionsausschuss. Mindestens die Hälfte aller Gutachter oder Gutachterinnen müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren oder Professorinnen oder Privatdozenten oder Privatdozentinnen der Fakultät sein.

- (3) Die Gutachter oder Gutachterinnen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie im Falle eines Annahmевorschlages eine der folgenden Noten vor:

summa cum laude	(1)
magna cum laude	(2)
cum laude	(3)
rite	(4)

Zwischennoten durch Erhöhung oder Verringerung der zuvor genannten Notenstufen um 0,3 sind zulässig. Die Noten 0,7 und 4,3 sind nicht möglich.

- (4) Die Gutachter oder Gutachterinnen können in ihrem Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen.
- (5) Die Gutachten sollen spätestens vier Monate nach Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

§ 11 Auslage der Dissertation und der Gutachten

- (1) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss und Mitteilung an die Hochschullehrer, Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen beginnt die Auslagefrist von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät.
- (2) Das Recht zur Einsichtnahme in Dissertation und Gutachten haben alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät, die Gutachter und Gutachterinnen sowie der Doktorand oder die Doktorandin.
- (3) Der Beginn der Auslagefrist, der Name des Doktoranden oder der Doktorandin, das Promotionsfach, der Titel der Dissertation und die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen sind den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät sowie dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.
- (4) Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung gemäß § 9 kann der Doktorand oder die Doktorandin die eingereichte Dissertation bis zum Eingang des 1. Gutachtens zurückziehen. Die Erklärung ist an den Promotionsausschuss zu richten. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet. § 19 gilt entsprechend.

§ 12 Bestellung weiterer Gutachter und Gutachterinnen

- (1) Innerhalb der Auslagefrist haben die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung eines weiteren Gutachters oder einer weiteren Gutachterin zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Die Bestellung soll unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen; als weiterer Gutachter oder weitere Gutachterin kann der Antragsteller oder die Antragstellerin bestellt werden.

- (2) Werden weitere Gutachter oder Gutachterinnen bestellt, gilt § 10 entsprechend.

§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten

Ist nach Feststellung des Promotionsausschusses die Mehrheit der Gutachten ablehnend, ist die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet.

§ 14 Prüfungskommission

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist und Eingang aller Gutachten bestellt der Promotionsausschuss, sofern § 13 keine Anwendung findet, eine Prüfungskommission und daraus einen Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, einen Privatdozenten oder eine Privatdozentin als Vorsitzenden oder Vorsitzende. Die Bestellung der Prüfungskommission soll während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen erfolgen. Auf Antrag teilt der Promotionsausschuss die Zusammensetzung der Prüfungskommission den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät sowie dem Doktoranden oder der Doktorandin mit.
- (2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter oder Gutachterinnen sowie mindestens ein weiterer Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, Privatdozent oder Privatdozentin der Fakultät an, der oder die nicht das Promotionsfach vertreten soll. Der Prüfungskommission gehört ferner ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für den Fall an, dass ein Mitglied der Prüfungskommission aus übergeordneten Gründen an der Disputation nicht teilnehmen kann.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die Disputation fest, beruft die Prüfungskommission ein und lädt den Doktoranden oder die Doktorandin zur Disputation ein.
- (4) Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt.
- (5) Die Prüfungskommission teilt ihre Entscheidung dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mit.

§ 15 Entscheidung über die Dissertation

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sie kann die Dissertation nur ablehnen, wenn mindestens ein Gutachten dies empfiehlt.
- (2) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation abgelehnt, hat der Doktorand oder die Doktorandin das Recht, diese vom Tag der Ablehnung abgerechnet innerhalb eines Jahres nach einer Umarbeitung erneut einzureichen. Wird eine umgearbeitete Dissertation fristgerecht eingereicht, setzt das Promotionsverfahren wieder bei § 9 ein. Wird vom Recht zur Umarbeitung der Dissertation kein Gebrauch gemacht oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Dissertation endgültig abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet.

§ 16 Disputation

- (1) Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand oder die Doktorandin eine etwa 90 minütige Disputation über die Dissertation und über damit im Zusammenhang stehende Fragen seines oder ihres Faches zu führen.
- (2) Die Disputation soll während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist oder nach Vorlage aller Gutachten stattfinden. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission hat den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Doktoranden oder der Doktorandin Zeit und Ort der Disputation schriftlich mitzuteilen. Er oder sie gibt Ort und Zeit der Disputation auch durch Aushang bekannt.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestatten, dass an der Disputation von der Fakultät angenommene Doktoranden und Doktorandinnen als Zuhörende teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des zu prüfenden Doktoranden oder der zu prüfenden Doktorandin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (4) Die Disputation wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (5) Über den Verlauf und den Inhalt der Disputation ist eine stichwortartige Niederschrift anzufertigen.

§ 17 Entscheidung über die Disputationsleistung

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputationsleistung des Doktoranden oder der Doktorandin anzuerkennen oder abzulehnen ist.
- (2) Wird die Disputationsleistung abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt.

§ 18 Ergebnis der Promotion

- (1) Die Prüfungskommission bestimmt in nichtöffentlicher Sitzung, sofern die Promotion nicht nach §§ 13, 15 Abs. 2 und 17 Abs. 2 abgelehnt ist, auf der Grundlage der Gutachten die Note der Dissertation, auf der Grundlage der Disputation die Note der Disputationsleistung und auf der Grundlage beider Noten die Gesamtnote.
- (2) Für die Bildung der Noten der Dissertation und der Disputationsleistung gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

- (3) Die Gesamtnote wird als arithmetische Summe der mit zwei Dritteln gewichteten Note der Dissertation und der mit einem Drittel gewichteten Note der Disputationsleistung wie folgt festgelegt:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 einschl.:	summa cum laude
--	-----------------

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 einschl.:	magna cum laude
--	-----------------

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 einschl.:	cum laude
--	-----------

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,0 einschl.:	rite.
---	-------

- (4) Das Ergebnis der Promotion ist dem Doktoranden oder der Doktorandin unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wiederholung der Promotionsleistungen

- (1) Ist die Dissertation nach §§ 13 und 15 Abs. 2 abgelehnt, kann der Doktorand eine neue Dissertation einreichen. In diesem Fall setzt das Promotionsverfahren wieder bei § 9 ein. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (2) Ist die Disputationsleistung nach § 17 Abs. 2 abgelehnt, kann der Doktorand die Disputation nach einem an die Prüfungskommission zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss bei der Prüfungskommission spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation eingehen. In diesem Fall setzt das Promotionsverfahren wieder bei § 16 ein. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 20 Veröffentlichung und Vervielfältigung der Dissertation

- (1) Sind die Promotionsleistungen anerkannt, ist die Dissertation spätestens zwei Jahre nach der Promotion zu veröffentlichen.

- (2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten begründeten Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu sechs Monaten entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.

- (3) Hat die Prüfungskommission Bedenken gegen die Veröffentlichung der Dissertation in der eingereichten Form, kann sie dem Doktoranden oder der Doktorandin Auflagen erteilen. Wurden gemäß § 10 Abs. 4 Auflagen erteilt, muss die Prüfungskommission diese Auflagen ihrerseits erteilen.

- (4) Vor der Vervielfältigung der Dissertation hat der Doktorand oder die Doktorandin bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission die schriftliche Erlaubnis zur Vervielfältigung der Dissertation einzuholen. Sind nach Abs. 3 Auflagen erteilt worden, entscheidet der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission.
- (5) Die schriftlich erlaubte Vervielfältigung der Dissertation kann erfolgen
1. in einer Schriftenreihe oder als selbständige Veröffentlichung im Verlagsbuchhandel;
 2. in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einem Sammelwerk;
 3. als elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zuzüglich sechs gebundener maschinenschriftlicher Exemplare der Dissertation.

Bei einer Vervielfältigung gemäß Ziffer 1 ist ein Druckvermerk anzubringen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Vervielfältigung gemäß Ziffer 3 ist kenntlich zu machen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen.

- (6) Wird die Dissertation gemäß Abs. 5 Ziff. 1 vervielfältigt, sind der Fakultät innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Entscheidung über das Ergebnis der Promotion 6 Pflichtexemplare abzuliefern. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Zusätzlich zu den Pflichtexemplaren ist den Gutachtern jeweils ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation zu überreichen.
- (8) Ist eine Arbeit als Dissertation angenommen worden, die gemäß § 9 Abs. 3 bei der Einreichung bereits ganz veröffentlicht war, entfällt die Pflicht zur Veröffentlichung nach Abs. 1, wenn die vorliegende Veröffentlichung den vom Fakultätsrat anerkannten Anforderungen gemäß Abs. 4 Satz 1 und 2 entspricht.

§ 21 Verleihung des Dr. rer. pol.

- (1) Hat der Doktorand oder die Doktorandin die Pflichtexemplare gemäß § 20 Abs. 5 rechtzeitig vorgelegt, wird der Grad "doctor rerum politicarum" (Dr. rer. pol.) durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde verliehen. Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote sowie das Promotionsfach und nennt als Promotionstag den Tag der Disputation.

- (2) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zur Führung des Dokortitels erworben.

§ 22 Verleihung des Dr. rer. pol. h.c.

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einschließlich daran angrenzender Gebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad "doctor rerum politicarum honoris causa" (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.

- (2) Die Verleihung setzt den Antrag von mindestens drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen der Fakultät voraus. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte zwei Hochschullehrer, Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten, Hochschuldozentinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen als Berichterstatter oder Berichterstatterinnen. Nach Eingang der Gutachten entscheidet der Fakultätsrat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.

- (3) Die Verleihung des Dr. rer. pol. h.c. erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Fakultät die Verleihung mit den von ihr gewürdigten wissenschaftlichen Verdiensten des oder der Geehrten begründet.

§ 23 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Bewerber oder die Bewerberin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Bewerber oder die Bewerberin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion widerrufen.
- (3) Vor Beschlussfassung ist der oder die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem oder der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Fakultätsrat zuständig.
- (2) Vor Beschlussfassung ist der oder die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem oder der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 26. Mai 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Mai 2006, S.307) außer Kraft.

- (2) Für Promotionsverfahren die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeleitet sind, gelten auf Antrag die bisherigen Regelungen der Promotionsordnung vom 26. Mai 2006, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

- (3) Für Doktoranden und Doktorandinnen, die ihre Promotion an der Philosophisch-Historischen Fakultät oder der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften begonnen haben, gelten auf Antrag die bisher geltenden Regelungen in den entsprechenden Promotionsordnungen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Heidelberg, den 20. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 zu § 9 der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 9 der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4 Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: Der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 2 zu § 9 der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Eidesstattliche Versicherung Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der Promovend die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherungen an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

Abs. 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Abs. 2: Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de